Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11
3013 Bern
Telefon +41 31 633 30 31
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

BVD 120/2026/11

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 14. April 2026

in der Beschwerdesache zwischen

Herrn **A._____**
Beschwerdeführer

und

Baupolizeibehörde der Gemeinde Niederbipp, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 19, Postfach 116, 4704 Niederbipp

betreffend die Verfügung der Baupolizeibehörde der Gemeinde Niederbipp vom 29. Januar 2026 (Ersatzvornahme)

I. Sachverhalt

1. Mit Wiederherstellungsverfügung vom 28. Oktober 2025 forderte die Gemeinde Niederbipp den Beschwerdeführer und Christina Ruth Gisler auf, mehrere auf ihrer Parzelle Niederbipp Grundbuchblatt Nr. E._____ abgestellte Personenwagen fachgerecht zu entsorgen oder umweltgerecht einlagern zu lassen. Gleichzeitig drohte sie die Ersatzvornahme bei Nichtbefolgung an. Diese Wiederherstellungsverfügung wuchs unangefochten in Rechtskraft.

2. Mit Verfügung vom 29. Januar 2026 hielt die Gemeinde Niederbipp fest, dass der Wiederherstellungsverfügung vom 28. Oktober 2025 nur teilweise Folge geleistet wurde. Demnach ordnete sie mit gleicher Verfügung die ersatzvornahmeweise Vollstreckung der Wiederherstellung an. Gegen diese Verfügung reichte der Beschwerdeführer am 2. März 2026 Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) ein.

3. Das Rechtsamt, das die Beschwerdeverfahren für die BVD leitet[1], holte die Vorakten ein und führte den Schriftenwechsel durch. Die Gemeinde Niederbipp beantragt in ihrer Beschwerdeantwort vom 12. März 2026 die Abweisung der Beschwerde.

4. Auf die Rechtsschriften und die Vorakten wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

[1] Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191).

II. Erwägungen

1. Eintretensvoraussetzungen

a) Gemäss Art. 32 Abs. 2 VRPG[2] müssen Beschwerden neben einem Antrag insbesondere eine Begründung enthalten. Dabei handelt es sich um eigentliche Gültigkeits- und Prozessvoraussetzungen. Fehlen sie, kann auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werden.[3]

Unter dem Antrag wird das Rechtsbegehren verstanden. Dieses muss so präzis gestellt werden, dass die Behörde ohne weiteres erkennt, was anbegehrt wird. Die Praxis ist hinsichtlich Antrag und Begründung nicht streng: Dem Antragserfordernis ist bereits Genüge getan, wenn sich aus dem Zusammenhang und unter Zuhilfenahme der Begründung sinngemäss ergibt, was anbegehrt wird.[4]

Als Begründung reicht aus, wenn aus dem Rechtsmittel ersichtlich ist, inwiefern und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird. Die Begründung braucht nicht zuzutreffen, sie muss aber sachbezogen sein; es genügt nicht, bloss zu behaupten, der angefochtene Entscheid sei falsch. Die Begründung muss sich wenigstens in minimaler Form mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen und sinngemäss darauf schliessen lassen, inwiefern dieser unrichtig sein soll.[5] Mit den Worten des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, «…genügt [es] nicht, wenn sich lediglich aus dem Antrag in groben Zügen entnehmen lässt, worum es sich bei der Beschwerde handeln könnte.»[6]

b) Der Eingabe des Beschwerdeführers lässt sich keinen das vorliegende Verfahren bzw. die Verfügung der Vorinstanz vom 29. Januar 2026 betreffenden Antrag entnehmen. Einleitend formuliert der Beschwerdeführer zwar unter dem Titel «Einsprache gegen Verfügung 29.01.2026 […]» einen Antrag, bezieht sich dabei aber auf Themen wie angebliches Stalking und die Errichtung einer Solaranlage. Auf Seite 2 seiner Beschwerde beantragt er unter dem Titel «Beschwerde wegen rechtsmissbräuchlicher Pfändungsankündigung […]» zudem Folgendes: «Die rubrizierte Forderung, die nicht besteht, sei unter Entschädigungsfolge zurückzuweisen». Weitere Anträge – auch sinngemässe – lassen sich der Eingabe nicht entnehmen. Demnach wird deutlich, dass vorliegend dem Antragserfordernis nicht entsprochen wird.

Aus der Eingabe des Beschwerdeführers geht weiter auch nicht hervor, weshalb die angefochtene Verfügung falsch bzw. warum die ersatzvornahmeweise Vollstreckung der rechtskräftigen Wiederherstellungsverfügung vom 28. Oktober 2025 unzulässig sein soll. Es genügt – wie gesehen – jedoch nicht, Beschwerde zu erheben, ohne dass zumindest rudimentär schriftlich erklärt wird, was am Entscheid nicht richtig bzw. was anders zu regeln und warum etwas fraglich oder anzupassen, zu ändern, aufzuheben etc. sei. Der vorliegenden Eingabe des Beschwerdeführers lässt sich kein einziges Begründungselement im Kontext zur angefochtenen Verfügung der Vorinstanz vom 29. Januar 2026 entnehmen; vielmehr äussert sich der Beschwerdeführers darin – mit teils kaum verständlichen Ausführungen – zu verschiedenen anderen Verfahren und gegenüber anderen, am vorliegenden Verfahren nicht beteiligten Behörden und Personen. Auf die in der hier interessierenden Verfügung vom 29. Januar 2026 seitens der Vorinstanz verfügte Durchführung der Ersatzvornahme geht er hingegen nicht ein. Weiter sind allfällige – sinngemäss gedeutete – materielle Ausführungen zur Wiederherstellungsverfügung vom 28. Oktober 2025 aufgrund deren längst eingetretenen Rechtskraft nicht mehr zu hören.

---

2 Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).
3 Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 32 N. 17.
4 BVR 2015 S. 468 E. 4.2; Michel Daum, a.a.O., Art. 32 N. 18.
5 Vgl. Michel Daum, a.a.O., Art. 32 N. 22.
6 Vgl. VGE vom 24.03.2006 in BVR 2006, S. 470, E. 2.4.1.

Gemäss Art. 33 Abs. 3 VRPG müssen bei fristgebundenen Eingaben – wie Beschwerden in Bausachen – Antrag und Begründung innert Frist eingereicht werden. Aufgrund des Eingangs der Eingabe des Beschwerdeführers am 3. März 2026 bei der BVD und dem Fristablauf für die Beschwerdeeinreichung gegen die angefochtene Verfügung vom 29. Januar 2026 tags darauf[7] musste der Beschwerdeführer nicht mehr auf die Antrags- und Begründungspflicht aufmerksam gemacht werden: Geht die Eingabe erst so kurz vor Ablauf der Rechtsmittelfrist bei der Behörde ein, so ist diese nicht mehr dazu verpflichtet, die Partei auf Mängel aufmerksam zu machen. Eine Rückweisung der Beschwerde zur Verbesserung gemäss Art. 33 Abs. 1 VRPG schied somit aus.[8]

c) Da die Eingabe mangels Antrags und zufolge ungenügender Begründung den Formvorschriften einer Beschwerde gemäss Art. 32 Abs. 2 VRPG nicht entspricht, kann darauf nicht eingetreten werden.

2. Kosten

Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt der Beschwerdeführer. Aufgrund des geringen Aufwandes werden allerdings keine Verfahrenskosten erhoben. Die Frage, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege hat, kann daher offen gelassen werden. Parteikosten werden keine gesprochen (Art. 104 VRPG).

III. Entscheid

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

IV. Eröffnung

- Herrn A._____, eingeschrieben
- Baupolizeibehörde der Gemeinde Niederbipp, eingeschrieben

Bau- und Verkehrsdirektion

Der Direktor

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

---

[7] Der Beschwerdeführer nahm die Verfügung der Gemeinde Niederbipp vom 29. Januar 2026 am 2. Februar 2026 am Schalter in Empfang. Die ab dem folgenden Tag zu laufen beginnende 30-tägige Rechtsmittelfrist lief damit am 4. März 2026 ab.

[8] Vgl. Michel Daum, a.a.O., Art. 33 N. 20, mit Hinweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in drei Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.